

Gesetz, wenigstens für die erste Zeit ein Zustand der Spannung zwischen Stadt und Land hervorgerufen werden wird, welcher die sorgfältigste Beachtung erheischt." Die ganze Kammer hat sich darüber ausgesprochen, daß es Bedürfnis gewesen sei, eine Aenderung in diesem Theile der Gesetzgebung vorzunehmen, nachdem die Zeit schon längst eine andere Verfassung herbeigeführt habe. Die Regierung beabsichtigt auch wirklich nichts Neues, sondern will nur das, was bisher schon gebräuchlich gewesen ist, gesetzlich aussprechen. Warum also die Maßregel verdächtigen wollen? Auch diese Aeußerung der Deputation möchte daher, meinem Wunsche nach, aus den Motiven in der künftigen Schrift weggelassen werden.

Referent Bürgermeister Starke: Was die erste Aeußerung anlangt, so ist die Deputation fern davon gewesen, irgend einen Zweifel in die Einsicht der Regierung zu setzen; da indes namentlich in der zweiten Kammer mehrfach bemerkbar gemacht worden ist, daß wohl mitunter der Fall eintreten könnte, daß die Localverhältnisse der höhern Regierungsbehörde nicht so erschöpfend vorgetragen werden dürften, als es zu der zu fassenden Entschliebung erforderlich sei, so ist nur in dieser Beziehung referirend bemerkt worden, es könne mitunter eine den concreten Verhältnissen nicht völlig angemessene Resolution in einzelnen Fällen ertheilt werden. Was dagegen die zweite Bemerkung betrifft, so glaube ich allerdings die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß namentlich für die erste Zeit nach Publication des Gesetzes zwischen Stadt und Land eine solche Spannung nicht ausbleiben werde. Denn mag es auch sein, daß die städtischen Gewerbetreibenden grundlos größere Nachtheile von dem Erfolg des Gesetzes befürchten werden, als nöthig ist, so wird es doch einer langen Zeit bedürfen, um ihnen die Ueberzeugung von der Irrigkeit ihrer Ansicht aufzudringen, und sie darüber zu beruhigen, daß ihre Interessen wesentlich nicht verletzt worden seien. Sie seufzen noch zu sehr unter der Macht der Gewohnheit ihrer bisherigen Verhältnisse, als daß sie in irgend einer Modification etwas anderes als eine Kränkung ihrer Rechte erkennen können und glauben, wie auch die zahlreichen Petitionen beweisen, daß man ihre Rechte durch die Gesetzesvorlage unheilbar beeinträchtigt. In der ständischen Schrift der gedachten Motiven speciell Erwähnung zu thun, ist ohnedem wohl kaum nothwendig.

Präsident v. Gersdorf: Wenn im Allgemeinen nicht gesprochen wird, so dürfte ich wohl die Amendements vortragen können. Es sind zwei eingereicht, das eine von dem Herrn v. Thielau als Zusatz zu §. 9, welches so lautet: „Wo durch Verträge oder confirmirte Erbreger der Gerichtsherrschaft das Recht, Handwerker zu setzen, zusteht, soll dieses Recht ohne Zuziehung des Gemeinderathes noch fortbestehen," das zweite von dem Herrn Domherrn D. Schilling. Es zerfällt in zwei Theile. Nach dem ersten Theile soll das Wort „Gutachten" mit dem Worte: „Erklärung" vertauscht, und am Ende der §. der Zusatz aufgenommen werden: „Es darf jedoch den aufzunehmenden Handwerkern weder ein Eintrittsgeld in die Ge-

meinde, noch ein jährlicher Canon oder eine dergleichen Abgabe zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden, dafern nicht erweislich an einzelnen Orten gegentheiliges Befugniß besteht." Ich würde nun den Herrn v. Thielau ersuchen, über sein Amendement zu sprechen, und es dann zur Unterstützung bringen.

v. Thielau: Der Grund zu meinem Amendement bei dieser §. ist gewesen, die bestehenden Verträge möglichst in Kraft zu erhalten. In §. 9 ist nur von der Obrigkeit und dem Gemeinderath die Rede, die Gerichtsherrn aber und die bestehenden Verträge sind nicht erwähnt. Es kann nicht der Wille der Staatsregierung und der Kammer sein, die Verträge ohne Zustimmung der Betheiligten außer Kraft zu setzen. Dies würde aber der Fall sein, wenn die §§. 9 und 10 unverändert angenommen würden. Ich empfehle daher der Kammer mein Amendement zur Annahme, weil dieses Bedenken dadurch gänzlich gehoben wird.

Prinz Johann: Ich erlaube mir, den geehrten Antragsteller auf §. 27 zu verweisen, wo in dieser Beziehung Vorsehung getroffen worden ist, vielleicht würde ihn das dazu bringen, sein Amendement zurückzunehmen. Da heißt es ausdrücklich: „diejenigen Gerichtsherrschaften u. s. w. bleiben im Genusse dieser Vorrechte."

v. Thielau: Sollten darin confirmirte Erbreger auch mit begriffen sein?

Prinz Johann: Jedensfalls.

Graf Hohenthal (Müchau): Das Wort Erbreger könnte auch expressis verbis hinzugesetzt werden.

v. Thielau: Dann würde ich mich bescheiden.

Präsident v. Gersdorf: Sie würden also ihr Amendement fallen lassen?

v. Thielau: Wenn die Kammer nicht zu dieser §. . . .

Präsident v. Gersdorf: Sie würden bei §. 27 darauf zurückzukommen vermögen.

Domherr D. Schilling: Zur Motivirung der von mir gestellten Anträge erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: zuvörderst finde ich den Ausdruck: „Gutachten" in der §. nicht ganz passend, wenn ich damit einige hierher gehörige Aeußerungen sowohl in den Motiven, als in dem Deputationsgutachten vergleiche. Wer ein bloßes Gutachten zu ertheilen hat, kann nicht erwarten, wenigstens nicht verlangen, daß es von dem andern Theile, dem es gegeben ist, befolgt werde; vielmehr bleibt dies dem freien Ermessen desselben überlassen, und ist es nicht befolgt worden, so entspringt daraus kein Grund zur Beschwerdeführung für den, welcher das Gutachten ertheilt hat. Gleichwohl heißt es in den Motiven: „so daß nach §. 9 die Gemeinderäthe die Aufnahme eines solchen Handwerkers ablehnen können". Dies scheint auf ein Mehreres hinzudeuten, als auf ein bloßes Gutachten. Auf ähnliche Weise ist in dem